

auch von den Kassenführungsguthaben gelten läßt. In diesem Sinne wird die Lehre von der Elastizität der Umlaufmittel heute allgemein verstanden<sup>1</sup>; nur in diesem Sinne allein kann sie überhaupt auch nur mit einem Scheine von Berechtigung verteidigt werden. Als allgemein zugegeben wird ferner angenommen, daß die Umlaufmittel nicht aus Mißtrauen des Publikums gegen die ausgebende Bank zu dieser zurückkehren, um sei es als Noten zur Bareinlösung präsentiert, sei es als Guthaben zurückgezogen zu werden. Auch dies steht ja in vollkommener Übereinstimmung mit den Lehren Tookes und seiner Anhänger.

Der Grundirrtum der Banking-Schule liegt in dem Verkennen des Wesens der Umlaufmittelausgabe. Wenn die Bank einen Wechsel diskontiert oder sonst ein Darlehen gewährt, dann tauscht sie ein Zukunftsgut für ein Gegenwartsgut ein. Da die Emissionsstelle die gegenwärtigen Güter, die sie im Tausche hingibt, die Umlaufmittel, gewissermaßen aus dem nichts schafft, könnte von einer natürlichen Begrenzung ihrer Menge nur dann gesprochen werden, wenn die Menge der künftigen Güter, die bereits jetzt auf dem Darlehensmarkte zum Austausch gegen gegenwärtige Güter gelangen, fest begrenzt wäre. Das ist aber keineswegs der Fall. Durch äußere Umstände ist zwar die Menge der künftigen Güter beschränkt, nicht aber die der künftigen Güter, die bereits jetzt auf dem Markte in Geldform angeboten werden. Die Emittenten der Umlaufmittel sind in der Lage, durch Herabsetzen der von ihnen verlangten Zinsenvergütung unter den natürlichen Kapitalzins, d. h. unter jene Zinsrate, welche durch Angebot und Nachfrage festgestellt werden würde, falls die Realkapitalien ohne Vermittlung des Geldes in natura dargeliehen würden<sup>2</sup>, die Nachfrage nach Umlaufmitteln zu steigern, wogegen diese umgekehrt vollkommen aufhören müßte, sobald der Bankzinsfuß über den natürlichen Kapitalzins hinaus gesteigert

<sup>1</sup> Vgl. Laughlin, Principles a. a. O. S. 412.

<sup>2</sup> Vgl. Wicksell a. a. O. S. V.